

72. Stipendien- und Stolgebührenordnung der Bayerischen Kirchenprovinzen (AbI. 2002, S. 482)

- Diözesane Ausführungsbestimmungen (AbI. 2003, S. 554; 2013, S. 407; 2014 S. 255)
- Ergänzende Hinweise

An bestimmten Orten unserer Diözese, namentlich an solchen mit Wallfahrtskirchen oder Kirchen/Kapellen in landschaftlich herausragender Lage oder mit historisch wie baulich bedeutenden Gotteshäusern, besteht immer wieder der Wunsch von Gläubigen nach Trauungen, Taufen, Requien oder gottesdienstlichen Feiern aus besonderen Anlässen außerhalb der eigenen Wohnsitzgemeinde. Bei solchen Anfragen sind die festgelegten kirchenrechtlichen Zuständigkeiten entsprechend einzuhalten. Den örtlich und sachlich zuständigen Pfarrämtern an diesen Orten entstehen dabei Personal-, Sach- und Zeitaufwände, die den von der Stipendien- und Stolgebührenordnung abgedeckten Rahmen übersteigen. Für solche Fälle können Nebenleistungen zu den Stolgebühren erhoben werden. Zur einheitlichen Ordnung der allgemein gültigen Sicherheitsanforderungen, der musikalischen Gestaltung, des Schmucks des Gotteshauses und der Gebühren in den betroffenen Pfarrämtern sollen die nachstehenden „Ergänzenden Hinweise“ zur Stipendien- und Stolgebührenordnung dienen; die Gebühren verstehen sich jeweils als Obergrenze.

Trauungen, Taufen, Requien und sonstige gottesdienstliche Feiern in Gotteshäusern außerhalb der Wohnsitzgemeinde in der Diözese Augsburg.

Ergänzende Hinweise zur Stipendien- und Stolgebührenordnung der Bayer. Kirchenprovinzen und den diözesanen Ausführungsbestimmungen zur Stipendien- und Stolgebührenordnung.

Teil 1: Allgemeine Hinweise, Sicherheit im Gotteshaus

- 1.1 Das Gotteshaus bedarf hinsichtlich seiner kultischen Bestimmung einer besonderen Pflege und Betreuung. Alle Einrichtungsgegenstände und Ausstattungen sind daher von den Besuchern pfleglich zu behandeln. Es entstehen Kosten, die von der

örtlichen Pfarrgemeinde nicht vollständig aus Eigenmitteln getragen werden können. Diese Kosten sind in dem allgemeinen Verwaltungsbeitrag anteilig enthalten.

- 1.2 Proben zu Feierlichkeiten und Proben musikalischer Gruppen dürfen im Gotteshaus nur in Anwesenheit einer vom Pfarramt hierfür beauftragten Person stattfinden. Probetermine sind mit dem örtlichen Pfarramt abzustimmen.
- 1.3 Heizkörper, Scheinwerfer, zusätzliche Lautsprecher, Stühle etc. dürfen nur in Absprache mit dem Mesner aufgestellt und genutzt werden.
- 1.4 Musiker, Kirchenbesucher und Fotografen dürfen sich auf der Orgelempore nur in Absprache mit dem Mesner und dem Organisten aufhalten. Für größere musizierende Gruppen (Orchestermusiker, Chöre usw.) muss in der Kirche ein geeigneter Ort in Absprache mit dem Pfarrer, dem Organisten und dem Mesner gewählt werden.
- 1.5 Fluchtwege sind freizuhalten.
- 1.6 Es dürfen weder in noch vor der Kirche Blumen, Reis oder ähnliches gestreut werden.
- 1.7 Im Altarraum darf nichts verändert werden. Der Zelebrationsaltar darf nicht versetzt, verrückt oder weggestellt werden.
- 1.8 Fotografieren, Film-, Ton- und Videoaufnahmen sind während des Einzuges, der gottesdienstlichen Feier und während des Auszuges nur in Absprache mit dem Zelebranten möglich. Der Altarraum darf nur vom liturgischen Dienst betreten werden, er ist von Besuchern freizuhalten (auch von Fotografen).
- 1.9 Sektempfänge und Imbisse dürfen keinesfalls in der Kirche stattfinden.

Teil 2: Musikalische Gestaltung, Kirchenschmuck

- 2.1 Musikalisch werden Gottesdienste grundsätzlich vom Organisten - wenn vorhanden - der örtlichen Pfarrkirchenstiftung gestaltet; betreffende Grundleistungen des Organisten sind herkömmlich Bestandteil der Stolgebühr. Musikalische Sonderwünsche, wie z. B. das Engagieren von Sängern oder zusätzlichen Musikern, müssen mit dem Organisten bzw. dem Pfarrbüro abgesprochen werden. Sie sind neben den Gebühren mit den Sängern und/oder Musikern separat abzurechnen.

- 2.2 Der allgemeine Kirchenschmuck im Altarraum (Kerzen, Altarwäsche, Blumenschmuck) ist in den Gebühren und Entgelten beinhaltet. Zusätzlicher oder besonderer Schmuck für Bereiche vor dem Altarraum oder an den Bankreihen kann gegen Aufwandsatz durch das Pfarramt beauftragt oder durch die Nutzer in Absprache mit dem Pfarramt und dem Mesner selbst besorgt werden.
- 2.3 Über das Pfarramt beauftragter zusätzlicher oder besonderer Schmuck verbleibt in der Kirche; von den Nutzern selbst besorgter Kirchenschmuck ist von diesen im unmittelbaren Anschluss an die gottesdienstliche Feier wieder zu entfernen; er kann in Absprache mit dem Pfarramt und dem Mesner in der Kirche verbleiben. Eine Kostenerstattung an die Nutzer ist in allen Fällen ausgeschlossen.
- 2.4 Bei mehreren Feierlichkeiten an einem Wochenende wird der Altarraum nur einmal allgemein geschmückt.

| Gebühren und Entgelte für Trauungen, Taufen, Requien und sonstige gottesdienstliche Feiern (zzgl. der ggf. anfallenden Stolgebühren) | | |
|---|------------------------|------------------------|
| Für Paare/Personen aus | eigener Pfarrei | fremder Pfarrei |
| Aufwendungsersatz für Mesnerdienste (ca. 2 Stunden + Anfahrt, Betreuung der Kirche, Orgelpflege, Reinigung) | 0,00 EUR | 60,- EUR |
| Grundleistungen des Organisten durch die Stolgebühr abgegolten (im Rahmen seines Beschäftigungsumfangs) | 0,00 EUR | 0,00 EUR |
| Besondere musikalische Gestaltung Nach Aufwand (durch den Organisten) | 40,- EUR | 40,- EUR |

| | | |
|--|--------------------------------|--------------------------------|
| Besonderer Schmuck der Kirche, sonstige Dienstleistungen nach Absprache mit dem Pfarramt | nach Aufwand | nach Aufwand |
| Sonderreinigung (z.B. bei Verstoß gegen sicherheits-technische Auflagen) | 30,- EUR je angefangene Stunde | 30,- EUR je angefangene Stunde |
| Verwaltungsbeitrag (z.B. Schriftverkehr mit der Wohnsitzpfarrei) | 0,00 EUR | 30,- EUR |

Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) können aus steuergesetzlichen Gründen für entrichtete Entgelte und Gebühren nicht ausgestellt werden. Empfängerin der Gebühren und Entgelte ist die örtliche Pfarrkirchenstiftung; die Gebührenabrechnung erfolgt ausschließlich über das Pfarrbüro.

Die vorstehende Regelung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.